

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.02.1992

Geschäftszahl

90/15/0155

Rechtssatz

Bei Prüfung der Wertfortschreibungsvoraussetzungen sind die linearen Erhöhungen der Einheitswerte nicht einzubeziehen (Hinweis Twaroch-Wittmann-Frühwald, Kommentar zum Bewertungsgesetz I, § 21 Anm 10).